

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 22

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 22.

Basel, 28. Mai.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Bemerkungen über unsere Landsturm-Organisation. (Fortsetzung und Schluss.) — Generalversammlung des Offiziersvereins der VII. Division. — Eidgenossenschaft: Eine Konservenfabrik in Rorschach. Kommission für die Organisation des Landsturms. — Bibliographie.

Wegen Raummangel musste die Fortsetzung des in Nr. 21 begonnenen Artikels „Traité d'hygiène militaire“ für diesmal fortgelassen werden.

Bemerkungen über unsere Landsturm-Organisation.

(Fortsetzung und Schluss.)

III.

3. Mai.

Mit dem Schluss des Landsturmartikels bin ich vollkommen einverstanden und erlaube mir nur einige Bemerkungen zu einzelnen Punkten.

a) Abschnitt XV. Die Aushändigung von Schusswaffen würde ich auf diejenigen Leute einschränken, die mit denselben umzugehen wissen, sonst sind die Gewehre in kurzer Zeit verrostet und unbrauchbar.

b) Abschnitt XVI. In den Grenzbezirken sollte dem Landsturm besondere Sorgfalt zugewendet und auch etwas mehr auf Instruktion verwendet werden.

c) Abschnitt XVII. Die ganze Grenze müsste in kleine Abschnitte eingetheilt und der Landsturm der Grenzgemeinden entsprechend eingetheilt und jedem Abschnitt eine Abtheilung zur Bewachung zugewiesen werden.

d) Abschnitt XVIII. Besonders zu betonen wäre hier, dass der Landsturm vor Allem die intensive Bewachung und Beobachtung der ganzen Grenze zu übernehmen hat, damit die Feldarmee nicht verzettelt zu werden braucht, sondern in schlagfähigen Massen zusammengehalten werden kann. Beim Landsturm ist das Meldewesen auf's Aeusserste zu vervollkommen, denn darin kann er die werthvollsten Dienste leisten.

e) Die Bestimmung, dass Leute des Auszuges und der Landwehr, die ihre Truppentheile nicht mehr erreichen können, sich dem Landsturm anschliessen sollen, würde ich weglassen, sie könnte leicht von den „Drückebergern“ missbraucht werden, die keine Lust verspüren dahin einzurücken, wohin sie gehören und wo es eher Tod und Verwundungen absetzt als beim Landsturm.

f) XX. Abschnitt. Der Auswahl der Landsturm-Offiziere dürfte ein näherer Fingerzeig gewidmet werden. Da gehören keine Glacéhandschuh-Offiziere hin, sondern währschafte Bauern-Offiziere, die mit Ihresgleichen gut umzugehen wissen, etwa vom Schlage des X. Y. Z. *)

g) Die Anregung, dem Landsturm geeignete Geistliche zuzutheilen, ist sehr richtig, diese Leute haben einen mächtigen Einfluss; sie können aber auch recht hinderlich werden, wenn man ihnen die Zügel schiessen lässt.

Bemerkungen zu Artikel III. Ada. Gewichtige Gründe dürften sich für Magazinirung der Gewehre anführen lassen. Diese bietet grössere Sicherheit für den guten Unterhalt. Doch zur Uebung und wo genügende Gewähr für die Instandhaltung geboten ist, sollte man die Gewehre den Leuten hinausgeben. — Als Leute, die mit Gewehren umzugehen wissen, dürfte man auf keinen Fall nur diejenigen betrachten, welche in der Armee gedient haben. Instandhaltung der Handfeuerwaffen soll keinem Manne des bewaffneten Landsturmes unbekannt sein. Wer dies am Tage seiner Einschreibung nicht kennt, soll es lernen!

Art. 3 des Landsturmgesetzes enthält allerdings die Bestimmung: „In Friedenszeiten sind

*) Die angeführten Namen müssen wir hier, wie begreiflich, weglassen.

